

Zusammenfassung

Rechtswidrigkeitszusammenhang und Schutzzweck der Norm

Dogmatische Chimären im Kontext rechtmäßigen Alternativverhaltens

Mit dem Einwand rechtmäßigen Alternativverhaltens macht ein in die Haftung genommener Schädiger geltend, dass der Schaden auch dann eingetreten wäre, wenn er die im Einzelfall von ihm verletzten Verhaltensvorgaben eingehalten hätte. Ein häufig bemühtes Beispiel ist der „Radfahrer-Fall“: Ein LKW-Fahrer hält den erforderlichen Seitenabstand beim Überholen eines Radfahrers nicht ein. Es kommt zum Unfall. Der LKW-Fahrer macht zutreffend geltend, dass der Radfahrer (alkoholbedingt) schlingernd gefahren ist und deshalb auch die Einhaltung des Abstands den Unfall nicht vermieden hätte. Fraglich ist, ob dieser Umstand einen Schädiger von seiner Schadensersatzhaftung befreit.

In der älteren Literatur wurde diese Frage mit dem Konzept des Rechtswidrigkeitszusammenhangs beantwortet. Ausgehend von einem normativen Kausalitätsbegriff in frühen Entscheidungen des Reichsgerichts und des BGH wurde ein besonderer Zusammenhang zwischen der Rechts- oder Pflichtwidrigkeit des Schädigerverhaltens und dem Schaden für erforderlich gehalten. Dies wurde in der Literatur insbesondere damit begründet, dass das Schadensersatzrecht neben dem Ausgleichs- auch auf dem Präventionsprinzip (im Sinne eines Steuerungsgedankens) beruhe. Wenn ein Schaden im Einzelfall unvermeidbar sei, könne auch eine Haftung des Schädigers im Einzelfall nicht gerechtfertigt werden, da das Steuerungsziel einer Schadensprävention von vornherein unerreichbar sei. Dabei sollte es sich um ein besonderes Zurechnungsproblem (im Rahmen der Haftungsbegründung) handeln, das konzeptionell eng mit allgemeinen Schutzzweckerwägungen verwandt ist. Demgegenüber gab es auch in der frühen dogmatischen Auseinandersetzung Stimmen, welche die Problematik rechtmäßigen Alternativverhaltens in der Schadensberechnung nach § 249 Abs. 1 BGB verorteten. Die Unvermeidbarkeit des Schadens sollte sich demnach als eine Art hypothetische (Reserve-)Ursache schadensmindernd auswirken.

Die aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung und – ihr zustimmend – auch die überwiegende Fachliteratur greift zur Lösung der Problematik allein auf den Schutzzweck der jeweils verletzten Norm oder Verhaltenspflicht zurück. Der Einwand rechtmäßigen Alternativverhaltens soll nur dann entlastend berücksichtigt werden, wenn dies nicht zur „Sanktionslosigkeit“ wichtiger Verhaltenspflichten führe. So werden Präventionserwägungen bemüht, um eine Haftung – trotz der Unvermeidbarkeit eines Schadens durch hypothetisch rechtmäßiges Schädigerverhalten – zu bejahen. Auch dies ist Ausprägung eines Steuerungsgedankens. Dabei bleibt jedoch unklar, wieso hypothetisches Schädigerverhalten dem Grunde nach zu berücksichtigen sein soll. Auf den ersten

Blick besteht eine konzeptionelle Nähe zum Rechtswidrigkeitszusammenhang. Erst bei genauer Analyse der Rechtsprechung wird deutlich, dass das Konzept im Grundsatz an § 249 Abs. 1 BGB anknüpft und rechtmäßiges Alternativverhalten im Rahmen der dort angelegten, hypothetischen Vergleichsbetrachtung in die Schadensberechnung – auf Ebene der haftungsausfüllenden Kausalität – einbezieht. Allerdings soll dies nicht unbeschränkt gelten, sondern unter dem Vorbehalt des Präventionsgedankens stehen.

Weder das Konzept des Rechtswidrigkeitszusammenhangs noch das Schutzzweckkonzept der aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung kann überzeugen. Im Referenzrahmen der legitimierten Rechtsordnung lässt sich allein eine unbeschränkte Berücksichtigung rechtmäßigen Alternativverhaltens innerhalb der Schadensberechnung nach § 249 Abs. 1 BGB begründen. Dem von der älteren Literatur zutreffend identifizierten Steuerungsgedanken lässt sich hier – systematisch zutreffend – Rechnung tragen. Für eine Einschränkung aus Schutzzweckerwägungen besteht hingegen kein Raum.